

S A T Z U N G

der Gemeinde Weiskirchen über die Erhebung von Ausbaubeiträgen gemäß § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) für das Saarland

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 01.09.1978 (Amtsblatt S. 801), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1202 vom 11.06.1986 (Amtsblatt S. 526/1986) und der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.04.1978 in der Neufassung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729) wird gemäß Beschluß des Rates der Gemeinde Weiskirchen vom ~~25. Juni 1987~~..... folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Anschaffung von öffentlichen Einrichtungen in diesem Bereich erhebt die Gemeinde von den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten, denen diese öffentlichen Einrichtungen wirtschaftliche Vorteile bieten, als Gegenleistung Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschl. der Erwerbsnebenkosten) der für die Erweiterung oder Verbesserung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Flächen. Dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke. Maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Flächen,
3. die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Rinnen- und Randsteinen
 - b) Geh- und Radwegen
 - c) Beleuchtungseinrichtungen
 - d) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung der Einrichtungen
 - e) Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen
 - f) Parkstreifen
 - g) Straßenmöbilierung
 5. Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich im Sinne des § 42 Abs. 4 a StVO.
- (2) Nicht beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
- a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der öffentlichen Einrichtungen nach § 2 (1)
 - b) Hoch- und Tiefstraßen sowie Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen (Schnellstraßen) bestimmt sind
 - c) Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen
 - d) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von klassifizierten Straßen (Bundes- und Landstraßen) in der Breite der anschließenden freien Strecken.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten für die öffentliche Einrichtung ermittelt.
- (4) Der Gemeinderat kann beschließen, den beitragsfähigen Aufwand für einen Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung gesondert zu ermitteln, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.
- (5) Vor dem Ausbau einer Maßnahme ist ein Ausbauprogramm für die öffentliche Einrichtung vom Gemeinderat zu beschließen. Das Ausbauprogramm muß mindestens Art und Umfang des technischen Ausbaues enthalten.

§ 3

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen (Anteil der Beitragspflichtigen nach Abs. 3).
- (2) Überschreiten öffentliche Einrichtungen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Abs. 2 und der Anteil der Beitragspflichtigen am dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Abs. 1 Satz 2 werden wie folgt festgelegt:

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		
	in Kern- Gewerbe- und Industrie- gebieten	in sonstigen Baugebieten innerhalb im Zusammenhang bebauter Orts- teile sowie im Außenbereich, soweit dort eine Bebauung zugelassen ist	Anteil der Beitrags- pflichtige
<u>1. reine Wohnstraßen</u>			
a) Fahrbahn	8,50 m	5,50 m	50 %
b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	50 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	60 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	60 %
e) Beleuchtung; Oberflächenentwässerung; Böschungen, Schutz- u. Stützmauern; Bepflanzungen; Straßenmöbilierung	-	-	50 %

2. Straßen mit starkem
innerörtlichen Verkehr

a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	30 %
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	30 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung; Oberflächenentwässerung; Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen; Straßenmöbilierung	-	-	30 %

3. reine Durchgangs- bzw.
Durchfahrtsstraßen (klassi-
fizierte Straßen)

a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	10 %
b) Radwege einschl. Sicherheitsstreifen	je 1,70 m	je 1,70 m	10 %
c) Parkstreifen	je 2,50 m	je 2,00 m	50 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	50 %
e) Beleuchtung; Oberflächenentwässerung; Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bepflanzungen; Straßenmöbilierung	-	-	10 %

4. Verkehrsberuhigte Bereiche
im Sinne des § 42 Abs. 4 a
Straßenverkehrsordnung (StVO)

einschl.

Parkstreifen, Beleuchtung; Oberflächenentwässerung; Böschungen, Schutz- u. Stützmauern, Bepflanzungen; Straßenmöbilierung	9,00 m	9,00 m	50 %
--	--------	--------	------

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Überbreiten bei klassifizierten Straßen (Bundes- und Landesstraßen) sind beitragspflichtig, soweit sie die vorstehenden anrechenbaren Fahrbahnbreiten nicht überschreiten. Die Kosten für Parkstreifen, Gehwege und Radwege sind bei klassifizierten Straßen anteilmäßig bis zu den genannten Breiten bei reinen Durchfahrtsstraßen mit den dort genannten Prozentsätzen beitragspflichtig. Den Anliegern an Plätzen wird der beitragsfähige Aufwand für die Breite einer Fahrbahn von 5 m und für die Beleuchtung und Oberflächenentwässerung dieser genannten anrechenbaren Breite jeweils ein Anteil von 50 % berechnet.

(4) Im Sinne des Absatzes 3 gelten als

1. reine Wohnstraßen :

verkehrsberuhigte Anlagen und Fußwege ; die Anliegerstraßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen; Straßen und Wege in Gewerbe-, Industrie- und Sonderbaugebieten, die überwiegend der Erschließung der Anliegergrundstücke dienen; Fußgängerzonen.

2. Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr:

die Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb der Ortslage sowie dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr in der im Zusammenhang bebauten Ortslage dienen, soweit sie keine Durchgangsstraßen nach Abs. 3 sind; Fußgänger- und verkehrsberuhigte Zonen in Kern- und Mischgebieten.

3. reine Durchgangs- bzw. Durchfahrtsstraßen:

wenn sie der Erschließung von Grundstücken und sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch überörtlichen Verkehr dienen.

Insbesondere Landstraßen mit Ausnahme der Strecken, welche außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage liegen.

- (5) Unberührt bleibt ein Anspruch der Gemeinde auf Vergütung evtl. Mehrkosten nach Maßgabe von § 21 des Saarl. Straßengesetzes in der derzeit geltenden Fassung.
- (6) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach Abs. 3 unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen, ohne daß es dazu eines Gemeinderatsbeschlusses bedarf.
- (7) Für Straßen, Wege, Plätze, für die die in Abs. 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflicht offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Gemeinderat durch Satzung etwas anderes.

§ 4

Beitragsmaßstab

- A (1) Der um den Gemeindeanteil gekürzte beitragsfähige Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art (Abs. B) berücksichtigt.

Ist in einer Straße ein beiderseitiger Gehwegausbau, beiderseitiger Parkstreifen sowie beiderseitiger Radweg vorgesehen und wird vorerst bei diesen Maßnahmen nur eine Seite ausgebaut, so ist der beitragsfähige Aufwand für die zuerst durchgeführte Maßnahme nur auf die Grundstücke zu verteilen, auf deren Straßenseite die Ausbaumaßnahme vorgenommen wird. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Ausbaues auf der anderen Seite. Ist an einer Straße nur ein einseitiger Gehwegausbau, einseitiger Parkstreifen sowie einseitiger Radweg vorgesehen, so ist der beitragsfähige Aufwand auf die Grundstücke beiderseits der Straße zu verteilen. Entsprechend dem größeren wirtschaftlichen Vorteil der Grundstücke, auf deren Straßenseite der Geh-, Radweg sowie Parkstreifen ausgebaut wird, werden diese Grundstücke mit 60 % und die Grundstücke auf der gegenüberliegenden Straßenseite mit 40 % des beitragsfähigen Aufwandes belastet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der öffentlichen Einrichtung oder von der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird;
- c) ist ein Grundstück über das für das jeweilige Gebiet in der Baunutzungsverordnung festgesetzte zulässige Maß bebaut, so ist die Grundstücksfläche in dem Verhältnis zu erhöhen, welche sich aus dem Vergleich der bebauten Grundstücksfläche zur zulässigen Nutzung ergibt;
- d) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

B (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |

(2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (4) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (5) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksflächen angesetzt.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschößzahl noch Grundflächen- und Baumassenzahl festsetzt, ist:
 - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 - b) bei unbebauten, aber noch bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den benachbarten Grundstücken des Gebietes überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend.
- (7) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,80 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschöß gerechnet.
- (8) Werden in einem Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. B (1) Nr. 1 - 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 zu erhöhen.

§ 5

Grundstücke an mehreren öffentlichen Einrichtungen

Soweit durch eine Ausbaumaßnahme eine von mehreren ein Grundstück erschließenden öffentlichen Einrichtungen eine Ausstattung erlangt, die eine andere das Grundstück erschließende öffentliche Einrichtung bereits besitzt, werden von der anrechenbaren Grundstücksfläche nur 60 Prozent in Ansatz gebracht.

§ 6

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der öffentlichen Einrichtung, im Falle der Kostenspaltung mit der Beendigung der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der endgültigen Herstellung des Abschnittes.

§ 7

Erhebung von Teilbeträgen (Kostenspaltung)

- (1) Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Ausbaubeitrag selbständig erhoben werden für die in § 2 Abs. 1 aufgeführten Aufwendungen.
- (2) Absatz 1 findet sinngemäß Anwendung, wenn öffentliche Einrichtungen in Abschnitten hergestellt werden.
- (3) Die Kostenspaltung ist durch den Gemeinderat zu beschließen.

§ 8

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages, erheben.

§ 9

Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Ausbaubeitrages.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 10

Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides erhoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

6649 Weiskirchen, den 29. Juni 1987



(Theobald)
Bürgermeister



Gesehen

Merzig, den 23.07.1987

Der Landrat in Merzig

In Vertretung



Reg.-Direktor

Örtliche Bauvorschrift (Satzung)

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde Weiskirchen;

Gemäß den §§ 93 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 50 Abs. 7 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung) vom 27. März 1996 (Amtsblatt Seite 477 und in Verbindung mit § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes - KSVG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt Seite 682,) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Okt. 1998 (Amtsblatt Seite 1030) und Gesetz Nr. 1463 zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Januar 2001 (Amtsblatt Seite 530) wird durch Beschluß des Gemeinderates vom 15. November 2001 folgende Satzung erlassen;

§ 1

Geltungsbereich

Die örtliche Bauvorschrift (Satzung) gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Weiskirchen.

§ 2

Höhe des Geldbetrages

(1) Der Geldbetrag, den die zur Herstellung von Stellplätzen oder Garagen Verpflichteten in den Fällen des § 42 Abs. 6 der Landesbauordnung an die Gemeinde Weiskirchen zu zahlen haben, wird auf 2.800,00 Euro je Stellplatz festgesetzt.

(2) Dieser Geldbetrag entspricht 75 % der durchschnittlichen Herstellungskosten von Park-einrichtungen im Gebiet der Gemeinde Weiskirchen, einschl. der Kosten des Grunderwerbs.

§ 3

Verwendung des Geldbetrages

Die Gemeinde Weiskirchen verwendet den Geldbetrag zur Herstellung zusätzlicher, der allgemeinen Benutzung zur Verfügung stehender Parkeinrichtungen (§ 42 Abs. 6 Satz 2 der Landesbauordnung).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Okt.1991 außer Kraft.

Weiskirchen, den 15. November 2001

DER BÜRGERMEISTER:

Bernd Theobald

Örtliche Bauvorschrift (Satzung)

über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz im Falle der Herrichtung von Parkeinrichtungen durch die Gemeinde Weiskirchen;

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Höhe des Geldbetrages
- § 3 Verwendung des Geldbetrages
- § 4 Inkrafttreten